

* **Ausschließung der Studierenden aus den Feindesländern von unseren Hochschulen.** Der Unterrichtsminister hat bezüglich der Aufnahme ausländischer Hörer an den dem Unterrichtsministerium unterstehenden Hochschulen vom Studienjahre 1914/1915 angefangen folgendes angeordnet: Staatsangehörige von Belgien, Frankreich, Großbritannien, Japan, Montenegro, Rußland und Serbien sind zur Inskription nicht zuzulassen. Ich behalte mir vor, bei Vorhandensein besonderer Umstände namentlich für solche Angehörige dieser Länder, welche nicht zu der daselbst herrschenden Nation zählen, nach Anhörung der akademischen Behörden, beziehungsweise über deren Antrag Ausnahmen zuzulassen. Im übrigen bleiben die geltenden Bestimmungen rücksichtlich der Kompetenzen der akademischen Behörden betreffend die Aufnahme von Studierenden sowie die von den bezeichneten Behörden in diesem Rahmen festgelegten Normen aufrecht.